



Amtsgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 21, 69111
Telefon: 06221/59-1349,
Sprechzeiten: Mo. bis Fr.
Mo. bis Do.

20 C 298/01

* Nichterscheinen zum
Termin

Verkündet am
17.02.2003

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In Sachen

F R H GmbH, Str.
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

E -V S , 69115 Heidelberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg
durch Richter am Amtsgericht Wolf
auf den als Schluss der mündlichen Verhandlung anzusehenden
Zeitpunkt vom 03.01.2003

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 372,30 € zuzüglich 9,6 % Zinsen hieraus seit dem 15.11.1999 sowie 10,23 € für vorgerichtliche Mahnkosten zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird gestattet die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 600,- abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen, als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstituts erbracht werden.

4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO)

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Anspruch voll umfänglich gemäß §§ 611, 615, 398 BGB zu.

Zwischen der Beklagten und Herrn Dr. Sch , der seine Ansprüche an die Klägerin abgetreten hat (§ 398 BGB), ist ein Dienstvertrag über die Behandlung eines Zahnes der Beklagten abgeschlossen worden (§ 611 BGB).

Dementsprechend kann die Klägerin für zwei Behandlungen am 05. und 10.08.1999 unstreitig 80,85 sowie 134,75 DM als Vergütung für die Längenbestimmungen eines Wurzelkanals verlangen.

Zu einem weiteren vereinbarten Zahnarzttermin am 02.09.1999 zur Einsetzung von zwei Zahnstiften ist sie jedoch nicht erschienen. Dieser Termin, der nach den glaubhaften Angaben der als Zeugin vernommenen Zahnarthelferin Andrea Sch circa 1 ½ Stunden in Anspruch nehmen sollte und bei dem zweimal ein Stiftaufbau und eine Zahnprothese eingesetzt werden sollte, wurde auch nicht zuvor abgesagt.

Die Beklagte hat sich daher in Annahmeverzug befunden und ist gemäß § 615 BGB zur Zahlung der Vergütung für diese 1 ½ Stunden verpflichtet.

Diese beläuft sich auf wenigstens 512,55 DM nachdem Dr. Sch ausweislich einer vorgelegten und nicht bestrittenen Bestätigung der W&M Wirtschaftsberatungs GmbH sogar einen Verdienstaussfall von 639,- DM pro Stunde verlangen könnte.

Nach dem zusätzlich eingeholten Gutachten der Bezirkszahnärztekammer Nordbaden vom 04.10.2002 ist die geltend gemachte Entschädigung sowohl als Verdienstaussfall im Wege der fiktiven Abrechnung der beabsichtigten Zahnbehandlungen als auch

nach der Berechnung von entgangenem Gewinn und aufgelaufenen Unkosten für 1 ½ Stunden Arbeitszeit gerechtfertigt, so dass die Höhe des verlangten Schadens nicht zu beanstanden ist.

Die Klägerin muss sich darauf auch keine anderweitigen Ersparnisse von Dr. Sch anrechnen lassen, da dieser in der Zeit, die für die Behandlung der Klägerin eingeplant war, nach den glaubhaften Angaben seiner Zahnarzthelferin keinen anderweitigen gewinnbringenden Tätigkeiten hätte nachgehen können und auch nicht nachgegangen ist.

Selbstredend kann die Klägerin auch die geltend gemachten Zinsen verlangen.

Die Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wolf, Richter am Amtsgericht